



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

An die Regierungen,
SG 41, 44

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
SI/III.8. 5 S 4306.6.1-7a.55663

München, 14.07.2016
Telefon: 089 2186 2067
Name: Frau Götz/Herr Killer

Inklusiver Raumbedarf – Tandemklassen, Partnerklassen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der gemeinsame Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf wird vom BayEUG in Art. 30a und 30b in vielfältiger Hinsicht ermöglicht. Hinsichtlich des Raumbedarfs für Inklusion werden nachfolgend die Möglichkeiten einer FAG-Förderung bei Tandem- und Partnerklassen aufgezeigt.

Sowohl bei der Tandemklasse als auch bei dem Partnerklassenkonzept soll gemeinsamer Unterricht ermöglicht, andererseits aber auch Gelegenheit zu differenzierten, ggf. für die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eigenen Unterrichtsangeboten gegeben werden. Dies erfordert ein entsprechendes Raumangebot.

Bei der Tandemklasse sind alle Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf Schüler der Klasse einer Schule mit dem Profil Inklusion. Notwendig ist ein entsprechend geeignetes Klassenzimmer für den gemeinsamen Unterricht. In der Regel wird auch Bedarf für eine äußere

Differenzierung bestehen, sodass je nach den örtlichen Gegebenheiten und dem Konzept der Schule in Abstimmung mit dem kommunalen Sachaufwandsträger entweder die Möglichkeit besteht, einen Teil des größeren Klassenraums abzutrennen oder einen weiteren separaten kleineren Raum zur Verfügung zu stellen. Ein entsprechend notwendiger Raumbedarf wird seitens der Schulaufsicht genehmigt. In diesem Umfang sind dann auch die an einer öffentlichen Schule diesbezüglich veranlassten Baumaßnahmen nach dem Finanzausgleichsgesetz (Art. 10 FAG) grundsätzlich förderfähig.

Bei der Partnerklasse kooperieren eine Klasse der Förderschule und eine Klasse der allgemeinen Schule. Es gibt Partnerklassen der Förderschule am Ort der allgemeinen Schule und Partnerklassen der allgemeinen Schule in Förderschulen. Hinsichtlich des Anliegens, gemeinsamen Unterricht von Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf möglich zu machen, besteht kein Unterschied zwischen Tandemklassen und Partnerklassen. Schulorganisatorisch sind es jedoch zwei unterschiedliche Konzepte, da es im Falle der Tandemklasse nur eine Klasse der jeweiligen Schulart ist, während es sich beim Partnerklassenkonzept um zwei Klassen unterschiedlicher Schularten handelt. Der Raumbedarf, der durch die inklusive Beschulung entsteht, ist aber der gleiche. Dies soll daher auch im Rahmen der Förderung nach FAG und dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz gelten.

Mit dem Staatsministerium der Finanzen für Landesentwicklung und Heimat besteht Einvernehmen dahingehend, dass hinsichtlich der FAG-Förderung kommunaler Baumaßnahmen **auf den Ort der inklusiven Unterrichtung** und nicht auf die jeweilige Zugehörigkeit der Klasse **abgestellt** werden kann. Sieht das inklusive Konzept einer Schule in Abstimmung mit dem kommunalen Sachaufwandsträger vor, dass gemeinsamer Unterricht an der Schule durch den gemeinsamen Unterricht mit den Schülern einer Partnerklasse in den dafür zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten der kommunalen Schule erreicht werden soll, so sind die dafür erforderlichen Baumaßnahmen nach Art. 10 FAG förderfähig. Voraussetzung ist die schulaufsichtliche Genehmigung des hierfür erforderlichen Raumbedarfs.

Dies gilt auch dann, wenn die Partnerklasse Klasse einer privaten Förderschule ist, da den privaten Förderschulen im Hinblick auf Art. 33 Abs. 2 BayEUG eine besondere Stellung in der schulischen Versorgung zukommt.

Diese Grundsätze bedeuten ferner, dass bei einem gestiegenen Raumbedarf der Schule die Förderfähigkeit von Baumaßnahmen nicht mit dem Argument versagt werden kann, es könnten die Räumlichkeit für die Partnerklasse (der anderen Schule) genutzt werden, wenn die Unterbringung der Partnerklassen zu dem inklusiven Konzept der Schule gehört. In diesem Fall zählen die notwendigen Räumlichkeiten für Inklusion zum Raumbedarf der Schule, sodass eine Förderung von Baumaßnahmen für den anderweitig zusätzlichen Raumbedarf nach FAG förderfähig ist.

Die Regierungen werden um Beachtung der vorgenannten Grundsätze gebeten. Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat erhält einen Abdruck.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Tanja Götz

gez. Hubert Killer